

**Verein zur Förderung des Studentenchores  
der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.**

**Satzung**

---

Verein zur Förderung des Studentenchores der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.

Geschäftsstelle: Dr. Ulrike Grunert, Karl-Liebknecht-Str. 84, 07749 Jena, Tel. 03641/422 114

Bankverbindung: Verein zur Förderung des Studentenchores, Sparkasse Jena, BLZ: 83053030, Konto-Nr.: 18038581

IBAN: DE19 8305 3030 0018 0385 81, BIC: HELADEF1JEN

## **Vereinsatzung**

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Studentenchores der Friedrich-Schiller-Universität Jena".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung des Studentenchores der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

### **2. Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Tätigkeit des Studentenchores der Friedrich-Schiller-Universität Jena, insbesondere die finanzielle Unterstützung bei Solisten- und Orchesterengagements, der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und Konzertreisen sowie besonderer Projekte.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **4. Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **5. Austritt von Mitgliedern/ Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) schriftliche Austrittserklärung zum Schluß eines Kalenderjahres, Kündigungsfrist: drei Monate zum Ende des Kalenderjahres
- c) Ausschluß aus dem Verein

## **6. Ausschluß von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluß erfolgt durch schriftlichen Beschluß des Vorstands nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Gegen die gegen den Beschluß erhobene Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **7. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **8. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

## **10. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen und begründeten, an den Vorstand gerichteten Antrag eines Fünftels der Mitglieder statt sowie wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen.

## **11. Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von sechs Siebentel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

**10. Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

**11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Zwecke der Förderung der künstlerischen Tätigkeit des Studentenchores der Friedrich-Schiller-Universität Jena, insbesondere zur finanziellen Unterstützung bei Solisten- und Orchesterengagements, der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und Konzertreisen sowie besonderer Projekte, also ausschließlich zu Zwecken der Förderung für Kunst und Kultur.

Sollte der Studentenor der Friedrich-Schiller-Universität Jena nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebsklinik des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Jena, den 23.01.1999